



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 47/2024
vom 25. April 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 7947
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 215 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 21. Dezember 2022, dessen Ausfertigung am 13. März 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 215 des Strafprozessgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er die Berufungsrichter, die ein Urteil aufheben, mit dem abgelehnt wurde, einem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache stattzugeben, der auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten eingereicht worden war, dazu verpflichtet, die Sache an das nächstgelegene Berufungsgericht, das in der beantragten Sprache entscheidet, und nicht an den nächsten erstinstanzlichen Richter, der in der beantragten Sprache entscheidet, zu verweisen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, den Artikeln 6 und 17 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, indem er ohne

vernünftige und objektive Rechtfertigung einen Behandlungsunterschied einführen würde zwischen Rechtsuchenden, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, und zwar:

- der Angeklagte, der sich in der Sprache, die er beherrscht oder in der er sich leichter ausdrücken kann, verteidigen und ein Urteil erhalten möchte, nötigenfalls indem er gegen die Entscheidung des Vorderrichters, der ihm dieses Recht verweigert, Berufung einlegt, und der Angeklagte, der sich nicht auf dieses Recht beruft, da nur Ersterer sich dem Risiko aussetzt, einen Rechtszug zu verlieren und/oder

- der Angeklagte, der sich in der Sprache, die er beherrscht oder in der er sich leichter ausdrücken kann, verteidigen und ein Urteil erhalten möchte, dessen Antrag vom Vorderrichter zu Unrecht abgelehnt wird, und der Angeklagte, der denselben Antrag stellt, dem der Vorderrichter zu Recht stattgibt, indem nur Ersterer vor die Wahl gestellt wird, entweder die Entscheidung des Vorderrichters in der Berufungsinstanz anzufechten, was den Verlust eines Gerichtszugs bedeutet, oder sich damit abzufinden, um sein Recht auf einen doppelten Rechtszug zu wahren und/oder

- zwei Angeklagte, die sich in der Sprache, die sie beherrschen oder in der sie sich leichter ausdrücken können, verteidigen und ein Urteil erhalten möchten, deren Anträge vom Vorderrichter zu Unrecht abgelehnt werden, wobei der eine sich dafür entscheidet, gegen diese Entscheidung Berufung einzulegen, und somit einen Rechtszug verliert, und der andere sich dafür entscheidet, sich damit abzufinden, wobei er somit sein Recht auf einen doppelten Rechtszug behält?

2. Verstößt Artikel 215 des Strafprozessgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er die Berufungsrichter, die ein Urteil aufheben, mit dem abgelehnt wurde, einem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache stattzugeben, der auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten eingereicht worden war, dazu verpflichtet, die Sache an das nächstgelegene Berufungsgericht, das in der beantragten Sprache entscheidet, und nicht an den nächsten erstinstanzlichen Richter, der in der beantragten Sprache entscheidet, zu verweisen, gegen Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte, indem er den Rechtsuchenden, der weder dem Vorrecht der Gerichtsbarkeit unterliegt, noch durch Gesetz vor das höchste erkennende Gericht gebracht wird, aufgrund der Art der Straftat, wegen der er verfolgt wird, gegen seinen Willen seinem gesetzlichen erstinstanzlichen Richter entzieht? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Mit seinen Vorabentscheidungsfragen befragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 215 des Strafprozessgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er die Berufungsrichter, die ein Urteil aufheben, mit dem abgelehnt wurde, einem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache stattzugeben, der auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935) eingereicht worden war, dazu verpflichtet, die Sache an ein Berufungsgericht und nicht an ein Gericht erster Instanz zu verweisen.

B.2.1. Artikel 215 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Wenn das Urteil aufgehoben wird, weil unter Androhung der Nichtigkeit durch das Gesetz auferlegte Formvorschriften verletzt worden sind oder es versäumt worden ist, diese einzuhalten, und dies auch nicht nachgeholt worden ist, befindet der Gerichtshof über die Sache selbst ».

B.2.2. Aufgrund dieser Bestimmung « muss der Berufungsrichter, der mit einer Berufung gegen ein Zwischenurteil befasst ist, die Sache an sich ziehen, wenn er dieses Urteil aufhebt oder abändert, da sich diese Aufhebung oder Abänderung nicht auf die Unzuständigkeit des Vorderrichters oder auf den Umstand stützt, dass dieser nicht rechtmäßig mit der Sache befasst wurde. Dieses Ansiehziehen stellt für den Berufungsrichter eine rechtliche Verpflichtung dar, die sich aus dem Beschluss zur Aufhebung des angefochtenen Urteils ergibt [...] » (Kass., 14. April 2021, P.20.1060.F, ECLI:BE:CASS:2021:ARR.20210414.2F.7).

Ein Zwischenurteil ist ein Urteil « mit dem der Vorderrichter noch nicht vollständig über die Sache, mit der er befasst wurde, entschieden hat » (Kass., 4. April 2006, P.05.1704.N, ECLI:BE:CASS:2006:ARR.20060404.7).

B.2.3. Das Ziel dieser Bestimmung ist es, eine größere Geschwindigkeit und Effizienz im Strafverfahren sicherzustellen, Prozessverschleppungen zu verhindern und die Verweisung der Sache an ein Gericht, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, zu vermeiden.

B.3.1. Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 bestimmt:

« Ein Angeklagter, der nur Niederländisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Französisch oder Deutsch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Niederländisch geführt wird.

Ein Angeklagter, der nur Französisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Niederländisch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Französisch geführt wird.

Ein Angeklagter, der nur Deutsch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Niederländisch oder Französisch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Deutsch geführt wird.

In den in den Absätzen 1 bis 3 erwähnten Fällen ordnet das Gericht die Verweisung an das nächstgelegene gleichrangige Rechtsprechungsorgan an, wo das Verfahren in der vom Angeklagten beantragten Sprache geführt wird. Das Gericht kann jedoch entscheiden, dem Antrag des Angeklagten aufgrund der Umstände der Sache nicht stattzugeben.

Ein Angeklagter, der nur Französisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Deutsch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Französisch geführt wird. In diesem Fall wird das Verfahren in der vom Angeklagten beantragten Sprache vor demselben Gericht fortgesetzt.

Wenn im Bereich des Appellationshofes von Lüttich kein Richter des Strafvollstreckungsgerichts oder kein Staatsanwalt, spezialisiert in Strafvollstreckungssachen, die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, wird ein Dolmetscher hinzugezogen.

Die Verjährung der Strafverfolgung wird für eine Frist von höchstens einem Jahr gehemmt, und zwar ab dem Antrag auf Verweisung bis zu dem Tag der ersten Sitzung, in der das Gericht, das das Verfahren zur Sache fortsetzt, die Sache wieder aufnimmt ».

B.3.2. Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 bestimmt:

« Vor allen Berufungsgerichten wird für das Verfahren die Sprache verwendet, in der die angefochtene Entscheidung abgefasst ist ».

B.4.1. Das Gesetz vom 15. Juni 1935 regelt die Frage der Verweisung, die durch einen Appellationshof vorzunehmen ist, der ein Urteil aufhebt, mit dem abgelehnt wurde, einem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache auf der Grundlage des vorerwähnten Artikels 23 stattzugeben, und der aufgrund von Artikel 215 des Strafprozessgesetzbuches verpflichtet sein könnte, die Sache zur Entscheidung an sich zu ziehen, nicht ausdrücklich.

B.4.2. Wie das vorlegende Rechtsprechungsorgan in der vor ihm anhängigen Rechtssache darlegt, hat der Appellationshof Gand die Sache an ihn verwiesen, weil er der Auffassung war, dass die gleichzeitige Anwendung von Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 und von Artikel 215 des Strafprozessgesetzbuches ihn dazu verpflichtet, die Sache an einen Appellationshof zu verweisen, wo das Verfahren in Französisch geführt wird, und nicht an ein Korrektionalgericht. Der Appellationshof Gand scheint der Auffassung gewesen zu sein, dass mit dieser Verweisung der Sinn und Zweck des Gesetzes vom 15. Juni 1935 eingehalten wird, nach dem Verweisungen aus dem Grund der Änderung der Verfahrenssprache an gleichrangige Rechtsprechungsorgane erfolgen.

Der Verlust eines Rechtszugs, der daraus für die Angeklagten folgt, ist Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan betont, dass eine andere Auslegung der vorerwähnten Bestimmungen möglich ist und in zwei unveröffentlichten Entscheidungen von Appellationshöfen vorgenommen wurde. Es befragt den Gerichtshof jedoch zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 215 des Strafprozessgesetzbuches in der Auslegung durch den Appellationshof Gand in der vor ihm anhängigen Rechtssache. Folglich prüft der Gerichtshof die Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Bestimmung im Folgenden in dieser Auslegung.

In Bezug auf die Einrede des Ministerrates

B.5. Der Ministerrat führt an, dass die Antwort auf die vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan gestellten Vorabentscheidungsfragen zur Lösung der Streitsache nicht sachdienlich sei, weil jede Entscheidung über die Zuständigkeit mit Verweisung an den zuständigen Richter nach Artikel 660 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches das Gericht binde, an das die Klage verwiesen werde.

In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

Da die Verweisung auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. Juni 1935 keine Entscheidung über die Zuständigkeit ist und Artikel 660 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht in Strafsachen anwendbar ist, ist diese Bestimmung im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.6.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage befragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 215 des Strafprozessgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er nach einer Entscheidung, eine Änderung der Verfahrenssprache zu verweigern, Anwendung findet, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 6 und 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

B.6.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan legt nicht dar und es lässt sich nicht aus der Begründung der Vorlageentscheidung ableiten, inwiefern die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 Verfassung in Verbindung mit Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar wäre. Die letztgenannte Bestimmung soll verhindern, dass sich die Vertragsstaaten der Konvention mit dem Ziel auf eine der Bestimmungen der Konvention stützen, die darin gewährleisteten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist. Kein Element der Vorlageentscheidung deutet darauf hin, dass die fragliche Bestimmung im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben stehen würde.

Die Vorabentscheidungsfrage ist unzulässig, insofern sie sich auf Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention bezieht.

B.7.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zu den folgenden Behandlungsunterschieden:

1) dem Behandlungsunterschied zwischen einem Angeklagten, der einen Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache gestellt und nötigenfalls Berufung gegen die Entscheidung des Vorderrichters, mit der abgelehnt wurde, seinem Antrag stattzugeben, eingelegt hat, und einem Angeklagten, der sich nicht auf dieses Recht beruft, wobei nur Ersterer sich dem Risiko aussetzt, den doppelten Rechtszug zu verlieren;

2) dem Behandlungsunterschied zwischen einem Angeklagten, der eine Änderung der Verfahrenssprache in der ersten Instanz erwirkt hat, und einem Angeklagten, der sie zu Unrecht nicht erwirkt hat, wobei nur Letzterer vor die Wahl gestellt wird, entweder diese Entscheidung des Vorderrichters anzufechten oder sein Recht auf einen doppelten Rechtszug zu behalten;

3) dem Behandlungsunterschied zwischen zwei Angeklagten, die in der ersten Instanz eine Änderung der Verfahrenssprache zu Unrecht nicht erwirkt haben, wobei einer gegen diese Entscheidung Berufung einlegt und somit sein Recht auf einen doppelten Rechtszug verliert und der andere darauf verzichtet, sie anzufechten, und somit sein Recht auf einen doppelten Rechtszug behält.

B.7.2. Die Angeklagten vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan beanstanden ebenfalls einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Angeklagten, denen die Auslegung der fraglichen Bestimmung zugutekommt, dass die Verweisung an ein Gericht der ersten Instanz erfolgen muss, und den Angeklagten, denen dies nicht zugutekommt und denen ihr Recht auf einen zweiten Rechtszug vorenthalten wird. Sie führen außerdem an, dass die Angeklagten, die bis dahin das Verfahren in ihrer Sprache verfolgen konnten, und die Angeklagten, deren Verfahren bis dahin in einer Sprache geführt wurde, die sie nicht oder nur wenig verstehen, einer Diskriminierung ausgesetzt seien, insofern sie durch das Ansichziehen ihrer Sache in der Berufungsinstanz gleich behandelt würden, obgleich sie sich in unterschiedlichen Situationen befänden.

Die Parteien vor dem Gerichtshof können die Tragweite einer Vorabentscheidungsfrage nicht ändern oder erweitern. Es obliegt nämlich nur dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan,

zu entscheiden, welche Vorabentscheidungsfragen dem Gerichtshof zu stellen sind, und dabei den Umfang der Befassung zu bestimmen. Die Prüfung der Frage kann demzufolge nicht auf einen Vergleich von anderen als den in B.7.1 erwähnten Kategorien von Rechtsuchenden ausgedehnt werden.

B.7.3. Der Gerichtshof wird also zu dem Behandlungsunterschied zwischen den Rechtsuchenden, denen ein doppelter Rechtszug vorenthalten wird, weil sie Berufung gegen ein Urteil einlegen, mit dem abgelehnt wurde, ihrem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache auf der Grundlage von Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 stattzugeben, und den Rechtsuchenden befragt, denen ein doppelter Rechtszug nicht vorenthalten wird, weil sie sich dafür entscheiden, auf eine solche Berufung verzichten, oder sie nicht einlegen müssen, weil ihrem Antrag stattgegeben wurde.

B.7.4. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass sich die Vorabentscheidungsfragen auf eine Situation beziehen, in der das Gericht der ersten Instanz einen Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache vor jeder Prüfung in der Sache ablehnt. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.8. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9. Der Behandlungsunterschied zwischen den in B.7.3 aufgeführten Rechtsuchenden beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, dass die betreffenden Angeklagten in der Berufungsinstanz ein Urteil angefochten haben, mit dem abgelehnt wurde, ihrem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache stattzugeben.

B.10. Wie in B.2.3 erwähnt, ist das Ziel der fraglichen Bestimmung, eine größere Geschwindigkeit und Effizienz im Strafverfahren sicherzustellen, Prozessverschleppungen zu verhindern und die Verweisung der Sache an ein Gericht, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, zu vermeiden. Dieses Ziel ist legitim.

B.11.1. Das von der fraglichen Bestimmung vorgesehene Ansiehziehen, dahin ausgelegt, dass es nach der Aufhebung eines Urteils, mit dem ein Antrag auf Änderung der Sprache auf der Grundlage von Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 abgelehnt wurde, Anwendung findet, ist in den meisten Fällen in Anbetracht des Ziels, die Verweisung der Sache an ein Gericht, dessen Entscheidung aufgehoben wurde zu vermeiden, nicht sachdienlich. Wenn nämlich ein Gericht einem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache auf der Grundlage der vorerwähnten Bestimmung stattgibt, muss es die Sache in den meisten Fällen an « das nächstgelegene gleichrangige Rechtsprechungsorgan [...], wo das Verfahren in der vom Angeklagten beantragten Sprache geführt wird » verweisen (Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935). Die Verweisung der Sache an ein Gericht der ersten Instanz würde also meist nicht bedeuten, dass in der Sache von demselben Gericht entschieden wird wie demjenigen, das den Antrag auf Änderung der Sprache abgelehnt hat.

B.11.2. Das von der fraglichen Bestimmung vorgesehene Ansiehziehen, dahin ausgelegt, dass es nach einem Urteil, mit dem ein Antrag auf Änderung der Sprache auf der Grundlage von Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 abgelehnt wurde, Anwendung findet, ist auch in Anbetracht des Ziels, Prozessverschleppungen zu verhindern, nicht sachdienlich. Artikel 23 Absatz 7 dieses Gesetzes reicht nämlich aus, um der Nutzung des Antrags auf Änderung der Sprache zur Prozessverschleppung vorzubeugen. Er sieht vor, dass « die Verjährung der Strafverfolgung [...] für eine Frist von höchstens einem Jahr gehemmt [wird], und zwar ab dem Antrag auf Verweisung bis zu dem Tag der ersten Sitzung, in der das Gericht, das das Verfahren zur Sache fortsetzt, die Sache wieder aufnimmt ». Gerade um einer Nutzung des Antrags auf Änderung der Verfahrenssprache zur Prozessverschleppung zu begegnen, hat der Gesetzgeber diesen Absatz in Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 durch das Gesetz vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit » eingefügt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2868/001, S. 18).

B.11.3. Hingegen ist das von der fraglichen Bestimmung vorgesehene Ansichziehen im Hinblick auf das Ziel, eine größere Geschwindigkeit und Effizienz im Strafverfahren sicherzustellen, sachdienlich.

B.12. Es ist daher zu prüfen, ob ein Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen dieser Maßnahme und diesem Ziel besteht. In den Verfahren wie demjenigen, das zu den Vorabentscheidungsfragen geführt hat, in denen das Gericht der ersten Instanz einen Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache vor jeder Prüfung der Sache zurückweist, hat das Ansichziehen zur Folge, dass die Sache der betroffenen Angeklagten nicht in der ersten Instanz geprüft wird.

Über die Angeklagten wird daher in erster und letzter Instanz durch das Berufungsgericht gerichtet. Die Kassationsbeschwerde entspricht nicht einer Überprüfung der Sache, wie sie eine Berufung ermöglicht, da sie keine Prüfung des Sachverhalts der Sache erlaubt.

Für die betroffenen Angeklagten kann dieser Verlust des Rechts, dass ihre Sache in der Berufungsinstanz erneut geprüft wird, im Fall einer Verurteilung folgenschwer sein, denn sie haben nicht die Möglichkeit, deren Begründetheit anzufechten, wenn sich diese Anfechtung auf Tatsachenfragen stützt, die sich der durch den Kassationshof vorgenommenen Prüfung entziehen.

Dieser vollständige Verlust des Rechts, dass ihre Sache in der Berufungsinstanz erneut geprüft wird, für die betroffenen Angeklagten steht nicht im Verhältnis zu dem Ziel, eine größere Geschwindigkeit und Effizienz im Strafverfahren sicherzustellen. Der Behandlungsunterschied, der sich aus der fraglichen Bestimmung ergibt, wie sie vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan ausgelegt wird, ist nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.13. Die fragliche Bestimmung, dahin ausgelegt, dass sie das Berufungsgericht, das ein Urteil aufgehoben hat, mit dem abgelehnt wurde, einem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache auf der Grundlage von Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 stattzugeben, dazu verpflichtet, die Sache an ein gleichrangiges Rechtsprechungsorgan anstatt an ein Gericht der ersten Instanz zu verweisen, ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.14. Wie das vorlegende Rechtsprechungsorgan feststellt, ist jedoch eine andere Auslegung der fraglichen Bestimmung möglich. In dieser Auslegung findet die fragliche Bestimmung keine Anwendung, wenn ein Berufungsgericht ein Urteil aufhebt, mit dem ein Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache zurückgewiesen wurde, da Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 davon abgewichen ist, indem er das Berufungsgericht dazu verpflichtet, das zu tun, was das Gericht der ersten Instanz hätte tun müssen, nämlich die Sache an ein gleichrangiges Gericht wie das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, zu verweisen.

In dieser Auslegung ist die fragliche Bestimmung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.15. Da die zweite Vorabentscheidungsfrage nicht zu einer weiter reichenden Feststellung eines Verstoßes führen kann, ist sie nicht zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 215 des Strafprozessgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er die Berufungsrichter, die ein Urteil aufheben, mit dem vor jeder Prüfung der Sache abgelehnt wurde, einem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache stattzugeben, der auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » formuliert worden war, dazu verpflichtet, die Sache an ein Berufungsgericht und nicht an ein Gericht erster Instanz zu verweisen, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Dieselbe Bestimmung, dahin ausgelegt, dass sie keine Anwendung findet, wenn das aufgehobene Urteil ein Urteil ist, mit dem vor jeder Prüfung der Sache abgelehnt wurde, einem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache stattzugeben, der auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » formuliert worden war, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. April 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul